



Württembergischer
Fußballverband

Hinweise zur Abrechnung von Fahrtkosten für Schiedsrichter

1 Allgemeines

Die nachstehenden Ausführungen sind lediglich deklaratorisch. Sie entsprechen der bisherigen Praxis und Rechtslage und stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Verbandsgerichts.

2 Pauschalierte Fahrtkostenerstattung als Aufwendungsersatz

Schiedsrichter erhalten bei Spieleinsätzen eine Fahrtkostenerstattung im Wege des Aufwendungsersatzes. Der Anspruch ergibt sich aus § 670 BGB i. V. m. § 15 WFV-SRO. Auf Grundlage des § 15 WFV-SRO hat der Vorstand den Anspruch auf EUR 0,30/km pauschaliert.

3 Grundsatz der kürzesten zumutbaren Straßenverbindung (Fahrtstrecke)

Abgerechnet werden können die Fahrtkosten, die der eingeteilte Schiedsrichter für erforderlich halten durfte. Maßgeblich ist insoweit die kürzeste zumutbare Straßenverbindung. Es gelten die steuerlichen Grundsätze nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG entsprechend. Danach kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist.

4 Abrechnung bei Wohnsitz im Gruppengebiet

Jeder Schiedsrichter gehört einer der 41 Schiedsrichtergruppen an, deren geographischer Zuschnitt den Kreis- und Altkreisgrenzen entspricht. Regelmäßig gehört ein Schiedsrichter der Schiedsrichtergruppe an, in deren Gruppengebiet er seinen Wohn- und Vereinssitz hat. In diesem Fall werden ihm die Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Spielort erstattet (vgl. Nrn. 2 und 3), auch wenn dieser außerhalb des Gruppengebiets liegt (Austausch).

5 Abrechnung bei Wohnsitz außerhalb des Gruppengebiets

Gehört ein Schiedsrichter einer Schiedsrichtergruppe an, in der er zwar seinen Vereins-, aber nicht seinen Wohnsitz hat, gilt das Folgende:

5.1 Grundsatz: Spiele im Gruppengebiet

Abgerechnet werden kann die Fahrtstrecke in der Regel nicht ab dem Wohnsitz, sondern erst ab der Grenze des Gruppengebiets, in der das Spiel stattfindet.

5.2 Ausnahme: ausgetauschte Spiele

- Abgerechnet werden kann die Fahrtstrecke ab der Grenze des Gruppengebiets der Schiedsrichtergruppe, der der Schiedsrichter angehört, es sei denn, es gibt eine kürzere zumutbare Fahrtstrecke vom Wohnsitz zum Spielort.
- Findet das ausgetauschte Spiel in dem Gruppengebiet statt, in dem der Schiedsrichter wohnhaft ist, ist die kürzeste zumutbare Strecke vom Wohnsitz zum Spielort abzurechnen.

Abrechnung Fahrtkosten SR

SR - Gruppe - Verein - Wohnort

Grundsätze

- Ein SR ist Mitglied eines oder mehrerer WFV-Vereine. Für einen dieser Vereine wird der SR angerechnet und ist für diesen registriert.
- Jeder WFV-Verein ist geografisch seit Bestehen des WFV bzw. seit Vereinsgründung einer SR-Gruppe zugeordnet (Kreisgrenze), so dass der SR ebenso dieser SR-Gruppe zugeordnet ist.
- Ausnahmen (Wechsel der SR-Gruppe) sind auf berechtigten Antrag und Zustimmung beider SR-Obleute im Einvernehmen mit dem VSRA möglich.

Abrechnung Fahrtkosten SR

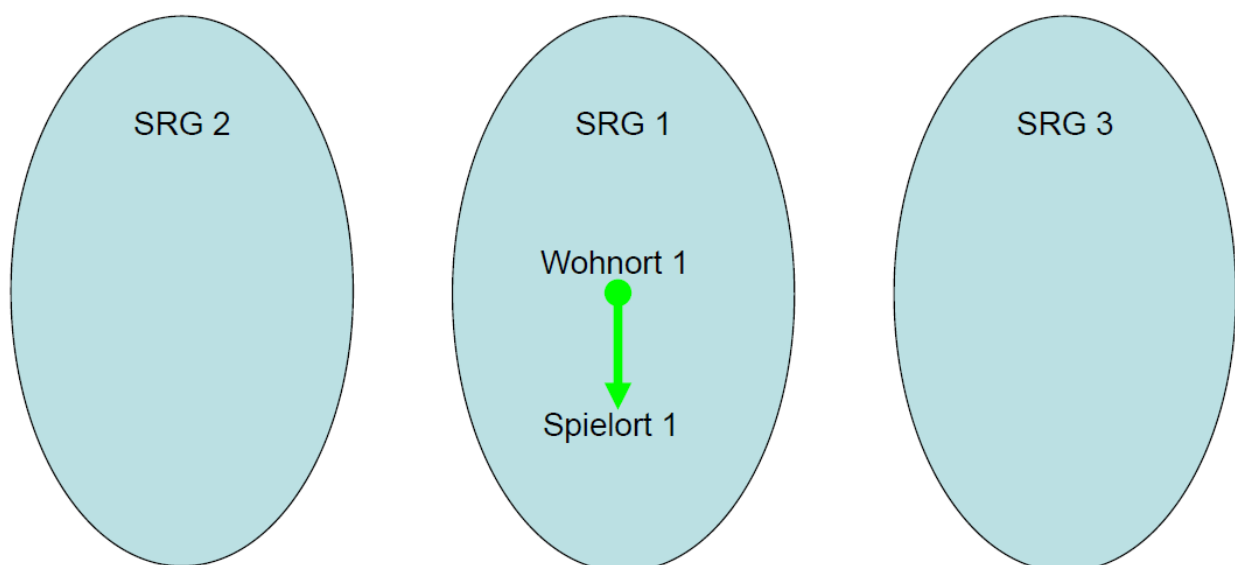
SR - Gruppe - Verein - Wohnort

Die von den Vereinen zu zahlende SR-Entschädigung (Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung usw.) werden auf Vorschlag des VSRA durch den Vorstand festgesetzt (§ 15 SRO).

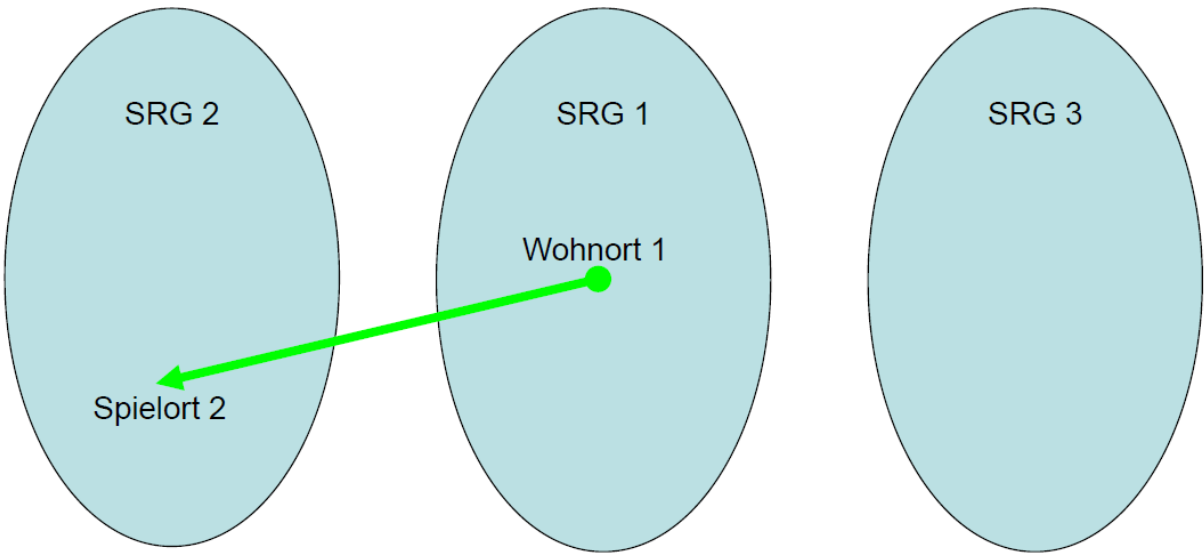
Als Fahrtkosten kann der „zumutbar kürzeste Weg“ abgerechnet werden (Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter). Maßgeblich ist der Wohnort des SR und die Kreis/SR - Gruppengrenze sowie der Spielort.

Grundsätzlich kann bei differierender SR - Gruppe und Wohnort immer nur die kürzere Wegstrecke abgerechnet werden (und tatsächlich gefahrene Strecke).

Abrechnung Fahrtkosten SR (SR gehört SRG 1 an)

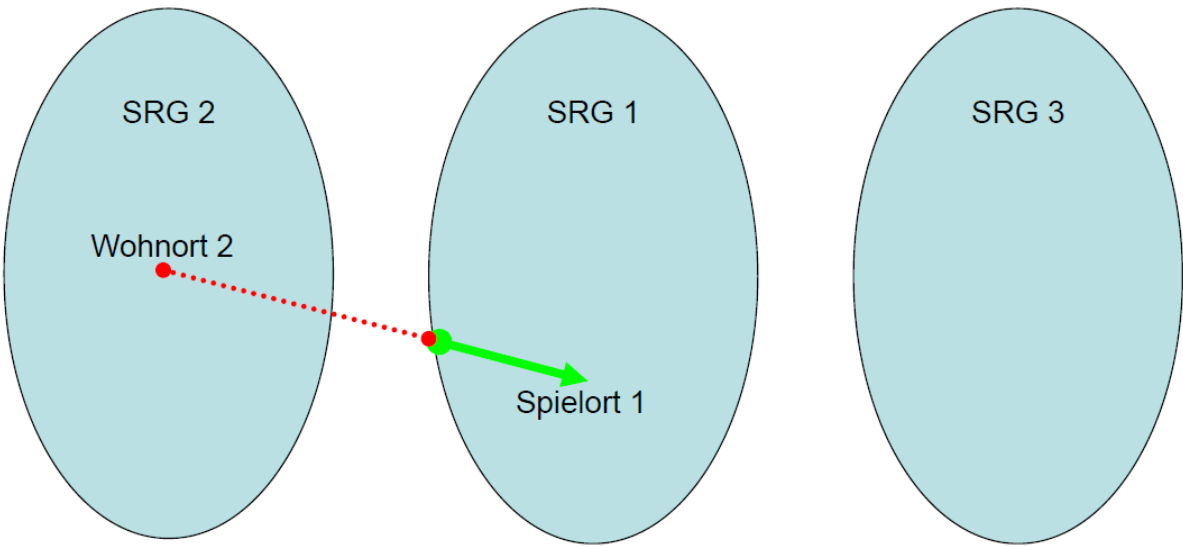


Abrechnung Fahrtkosten SR (SR gehört SRG 1 an)



Abrechnung ab Wohnort 

Abrechnung Fahrtkosten SR (SR gehört SRG 1 an)



Abrechnung: ab (Kreis)/SR-Gruppengrenze SRG 1 

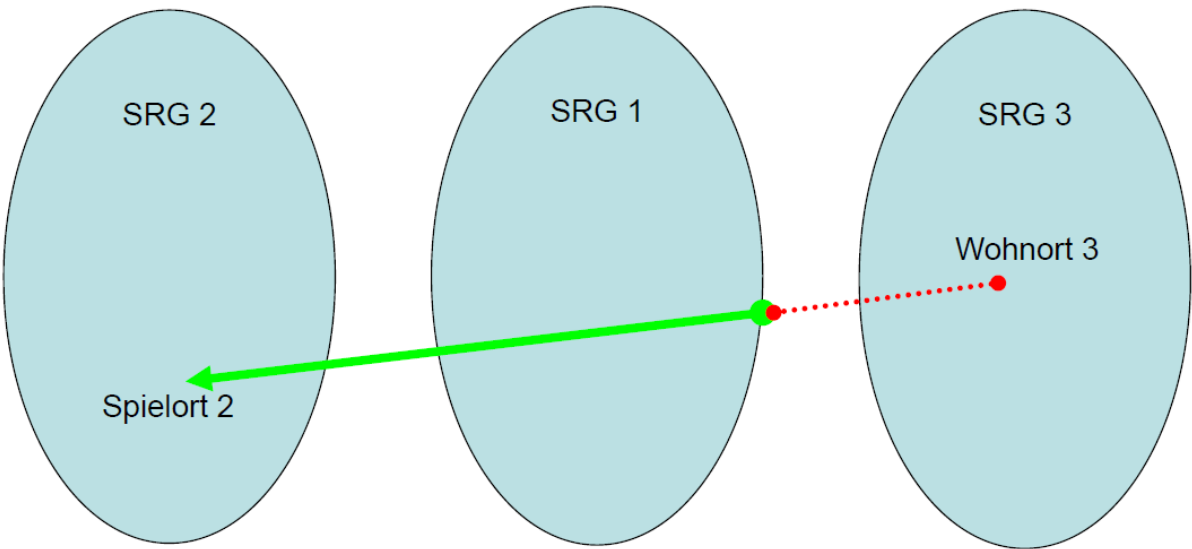
Nicht: Wohnort – (Kreis)/SR-Gruppengrenze SRG 

Abrechnung Fahrtkosten SR (SR gehört SRG 1 an)



Abrechnung ab Wohnort 

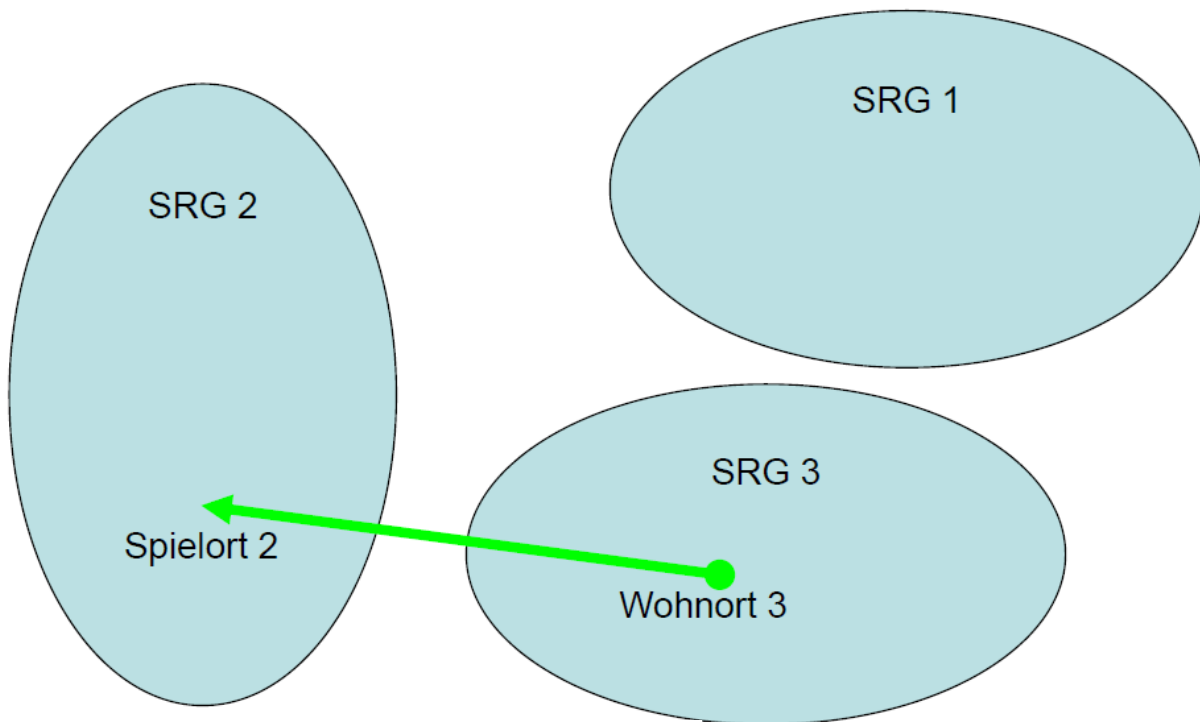
Abrechnung Fahrtkosten SR (SR gehört SRG 1 an)



Abrechnung ab (Kreis-)Grenze SRG 1 

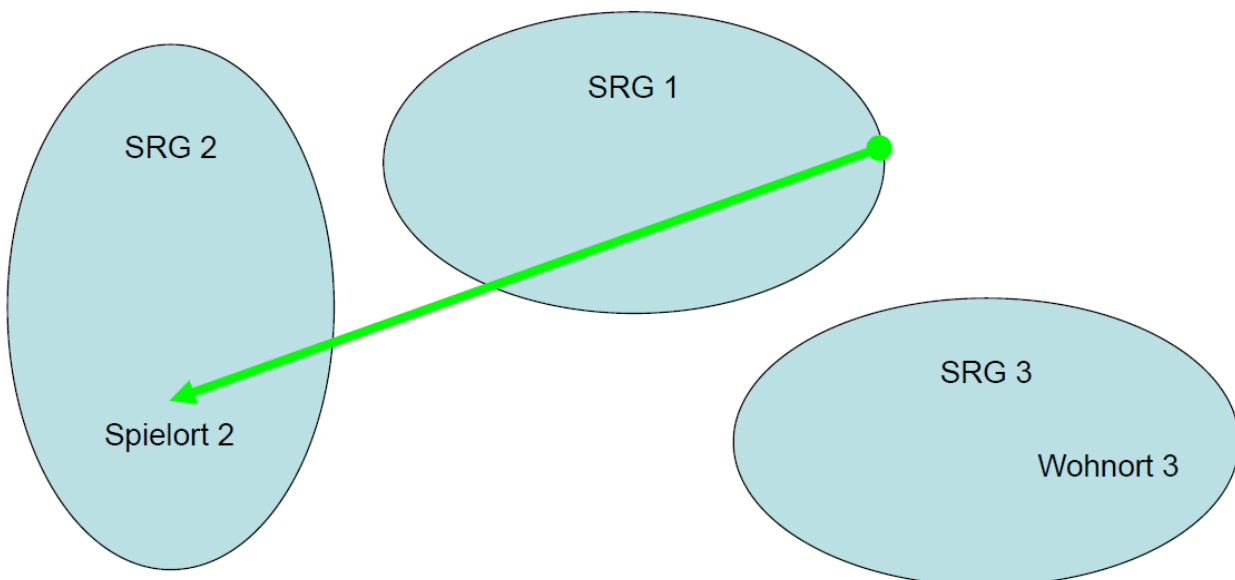
Nicht: Abrechnung Wohnort – (Kreis-)Grenze SRG 1 

Abrechnung Fahrtkosten SR (SR gehört SRG 1 an)



Abrechnung: ab Wohnort (falls kürzer) ● →

Abrechnung Fahrtkosten SR (SR gehört SRG 1 an)



Abrechnung: ab äußerster Kreis)/SR - Gruppengrenze (falls kürzer als Wohnort) ● →